

Update Kurzarbeit – Verlängerung der gesetzlichen Erleichterungen der Kurzarbeit

EINFÜHRUNG

Auch wenn Optimisten bereits erste Anzeichen für eine Erholung auf dem Arbeitsmarkt erkennen, wird die wirtschaftliche Entwicklung der kommenden Monate weiterhin von erheblicher Unsicherheit geprägt sein. Vor diesem Hintergrund haben sich die Koalitionsspitzen bereits Ende August auf eine Verlängerung der krisenbedingten Sonderregelungen im Bereich des Kurzarbeitergeldes verständigt. Nunmehr hat das Bundeskabinett am 16. September 2020 ein entsprechendes Maßnahmenpaket auf den Weg gebracht, zu dem wir Sie gerne auf dem Laufenden halten möchten.

EINZELHEITEN DER REGELUNG

Aus dem entsprechenden Referentenentwurf eines [Beschäftigtensicherungsgesetzes](#) nebst begleitender Verordnungen ([Erste Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung](#) und [Zweite Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld](#)) ergeben sich im Wesentlichen folgende Anschlussregelungen im Bereich der Kurzarbeit:

- Die **Erleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld** (vgl. [Mandanteninfo 01/2020](#) „Arbeitsrecht und Corona – Kurzarbeit & Co, ein Überblick“) sollen für Betriebe, die bis zum 31. März 2021 Kurzarbeit eingeführt haben, bis **31. Dezember 2021** verlängert werden, so dass weiterhin ein Arbeitsausfall von mindestens 10% ausreichend bleibt und auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden verzichtet wird. Gleichmaßen soll die Öffnung für Zeitarbeitskräfte verlängert werden.
- Die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld soll für Betriebe, die bis zum 31. Dezember 2020 mit der Kurzarbeit begonnen haben, auf bis zu **24 Monate**, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden.
- Die Regelung zur **stufenweisen Erhöhung** des Kurzarbeitergeldes (auf 70% bzw. 77% ab dem vierten und auf 80% bzw. 87% ab dem siebten Monat) soll für Beschäftigte, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist, ebenfalls bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden.
- Die befristet modifizierten **Hinzuverdienstregelungen** sollen **teilweise** bis 31. Dezember 2021 verlängert werden: Das Entgelt aus einer **geringfügig entlohnten Beschäftigung** (sog. Minijob bis EUR 450,-) bleibt anrechnungsfrei.

- Die vollständige **Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge** während der Kurzarbeit soll **bis 30. Juni 2021** verlängert werden. Im Zeitraum **01. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021** sollen die Sozialversicherungsbeiträge zu **50%** erstattet werden, wenn mit der Kurzarbeit bis 30. Juni 2021 begonnen wurde.

Ausgehend von der Einschätzung, dass der Arbeitsmarkt im Jahr 2022 das Niveau vor Ausbruch der Covid-19-Pandemie erreicht, setzt die Bundesregierung ausdrücklich auf eine „beschäftigungssichernde Brücke“. Damit lässt sie die Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld nicht abrupt zum Jahresende auslaufen, sondern hat sich für einen stufenweisen Ausstieg entschieden. Die Maßnahmen werden vielen aktuell von Kurzarbeit betroffenen Betrieben Planungssicherheit geben. Nichtsdestotrotz stehen viele Unternehmer aktuell vor der Herausforderung, aufgrund einbrechender Umsätze weiteres Einsparpotenzial zu erschließen. Nach der Einführung von Kurzarbeit stellen sich damit gerade aktuell auch Fragen rund um die Umorganisation bestehender Arbeitsprozesse, die Flexibilisierung/Reduktion von Vergütungsbestandteilen und die langfristige Personalplanung.

Bei all diesen Themen und allen Fragen rund um das Arbeitsrecht – auch in Zeiten des Coronavirus – sind wir gerne behilflich!

KONTAKT



Dr. Henning Reitz
h.reitz@justem.de



Claudia Schramm, LL.M. Eur
c.schramm@justem.de

www.justem.de